



## Satzung

### der Freiwilligen Feuerwehr Hitzhofen-Oberzell

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Hitzhofen-Oberzell**“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und im Vereinsregister nicht eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hitzhofen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuergefahr und - auf Anforderung der zuständigen Behörden - bei sonstigen Unglücksfällen und durch Naturereignisse verursachten Notstände so- wie Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr. Andere Aufgaben dürfen nur ausgeführt werden, sofern die Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist zur Mitwirkung der Feuerverhütung und Vorbeugung berufen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 bis 68) der Abgabenordnung.

#### § 3 Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

- Aktiven Mitgliedern (Feuerwehrdienstleistende)
- Passiven Mitgliedern (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
- Fördernden Mitgliedern

- Feuerwehranwärtlern (Jugendfeuerwehr)
  - Ehrenmitgliedern
- (1) Die Aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und Ordnung. Sie nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil und tragen im Dienst die Schutzkleidung.
  - (2) Feuerwehranwärter sind aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr bis zum 18. Lebensjahr angehören.
  - (3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Verwaltungsrat ernannt werden:
    - Aktive oder ehemalige Feuerwehrdienstleistende, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
    - Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen - ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben - besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Dienst sind:
  - Unbescholtener Ruf
  - Körperliche und geistige Befähigung
  - das Mindestalter gem. Art. 6 Abs. 2 Bayerischem Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- (2) In den aktiven Dienst kann nur eintreten, wer seinen Wohnort in der Gemeinde Hitzhofen hat und regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat, dem auch das Recht zusteht, durch ärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form einzureichen. Minderjährige der Jugendfeuerwehr müssen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (per Unterschrift) nachweisen.
- (6) Tritt ein aktives Mitglied bei Wechsel des Wohnortes in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte aktive Dienstzeiten angerechnet, wenn er sich innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnortes anmeldet.
- (7) Neu aufgenommene aktive Mitglieder sind vom Kommandanten oder dessen Beauftragten zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und Bestimmungen des Gesetzes über Feuerlöschwesen zu verpflichten.

## § 6 Beendigung des aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - das Höchstalter gem. Art. 6 Abs. 2 Bayerischem Feuerwehrgesetz (BayFwG) erreicht hat
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist
  - den Wohnort aus der Gemeinde Hitzhofen verlegt hat
  - über einen längeren Zeitraum (zwei Jahre) an keiner Übung mehr teilgenommen hat
  
- (2) Auf Ausschluss vom aktiven Dienst kann erkannt werden:
  - Bei unehrenhaften Benehmen im und außer Dienst.
  - Bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst.
  - Bei ungebührlichem Benehmen gegenüber Vorgesetzten
  - Bei Trunkenheit im Dienst.
  - Bei groben Vergehen gegenüber Kameraden, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung.
  - Bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Dienstvorschrift
  - Bei ordnungswidriger Benutzung oder mutwilligen Beschädigung von Dienstkleidung, Gebäude, Ausrüstung, Geräten und sonstigem Eigentum der Feuerwehr oder Gemeinde.
  - Auf Anordnung der Bayer. Gemeindeunfallversicherung wegen wesentlicher Verstöße gegen die Anordnung der Unfallverhütung.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann angeordnet werden, dass der Auszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließen.
  
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Das Mitglied wird dann automatisch als passives Mitglied weitergeführt.
  
- (4) Ein Feuerwehrdienstleistender kann auf eigenen Wunsch freiwillig in die passive Mitgliedschaft wechseln.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Kommandant oder Kassier gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich zurückzugeben. Für verloren-gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann Ersatz verlangt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von folgenden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben:
  - Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (4) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 2 beschriebenen Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten oder seines Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben, sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.
- (2) Kein Feuerwehrdienstleistender darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not.

- (3) Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschl. der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.
- (4) Ist ein aktives Mitglied länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten mitzuteilen.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Dienstplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden in der Regel im Herbst statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende berufliche oder familiäre Gründe und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben. In solchen Fällen ist eine Entschuldigung gegenüber dem Kommandanten oder seines Beauftragten abzugeben.
- (7) Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, und sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr mit den Feuerwehranwärtlern ist eine aktive Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche gem. dem Art. 7 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) aufgenommen werden. Auf dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Kommandanten.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - mit 18 Jahren in die aktive Abteilung aufgenommen wird
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
  - unter Angabe von Gründen ausgeschlossen wird (Disziplinlosigkeit, keine regelmäßige Dienstteilnahme, u.a.)
  - Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

## § 12 Verwaltungsrat

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrats. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - 1. Kommandant
  - 2. Kommandant
  - Jugendwart
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer (nach Bedarf)
  - Kassenwart
  - Gerätewart
  - Vertrauensleute
  - Feuerwehrdienstgrade (Gruppenführer)
  - Fähnrich
  - Frauenbeauftragte
  - Atemschutzbeauftragter
- (2) Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.
- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt über alle Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen sind der Vorstand und Kommandant oder im Fall deren Verhinderung die Stellvertreter zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 100 Euro ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrats befugt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 3000 Euro muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens und er bestimmt den Jahresbedarf. Er lässt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern, Ehrungen und Ernennung für Ehrenmitgliedschaften.
- (6) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Tage vorher in schriftlicher Form einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Hinderungsgründe sind dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand oder seines Stellvertreters, sowie vom Schriftführer, zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (9) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Von der Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatz gewählt.

### **§ 13 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zur Mitgliederversammlung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands oder seines Stellvertreters geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entlastung des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder erschienen ist.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Über wichtige Beschlüsse kann auf Antrag geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden.
- (8) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll u.a. die anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Von den aktiven Mitgliedern (incl. Jugendfeuerwehr) sind zu wählen:
  - 1. Kommandant (geheime Wahl)
  - 2. Kommandant (geheime Wahl)
  - Zwei Vertrauensleute
  - Gerätewart
- (5) Von allen Mitgliedern sind zu wählen:
  - 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer (nach Bedarf)



- Kassenwart
  - Fähnrich
  - Zwei Kassenprüfer
- (6) Die Feuerwehrdienstgrade (Gruppenführer) und der Jugendwart werden vom Kommandanten ernannt.
- (7) Aufgabe der Vertrauensleute ist, die Belange der aktiven Mannschaft zu vertreten. Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

## **§ 16 Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich durch hervorragende Leistungen oder langjährigen aktiven Feuerwehrdienst besondere Verdienste erworben haben, werden Anerkennungen verliehen.
- (2) Die verschiedenen Auszeichnungen durch den Verein regelt die Ehrenordnung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
- (3) Der Kommandant stellt die Anträge auf Verleihung von staatlichen Auszeichnungen.

## **§ 17 Fahnenabordnung**

- (1) Die Fahnenabordnung hat die Fahne des Vereins, bei allen Auftritten des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Festumzügen mitzuführen.
- (2) Die Fahnenabordnung besteht aus dem gewählten Fähnrich oder seinem Stellvertreter und zwei Fahnenbegleitern. Die Fahnenbegleiter sind vom jeweiligen Fähnrich zu ernennen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. April 2017 außer Kraft.

Hitzhofen, den 28. April 2018

Michael Dworak  
1. Vorstand

Klaus Kohl  
1. Kommandant